

Hinweisblatt

- Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter –

Ein Wohnimmobilienverwalter ist gem. § 34 c GewO, wer das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwaltet.

Wohnimmobilienverwalter sind zukünftig gem. § 34 c GewO ab dem 01.08.2018 dazu verpflichtet, für die bisherige erlaubnisfreie Tätigkeit des Wohnimmobilienverwalters eine Erlaubnis zu beantragen.

Die Erlaubnispflicht betrifft sowohl **Verwalter von Wohneigentum** als auch **Verwalter von Mietwohnungen** (für Dritte).

Voraussetzungen, um eine erforderliche Erlaubniserteilung zu erhalten, sind für den beantragenden Wohnimmobilienverwalter folgende:

- **Gewerberechtliche Zuverlässigkeit**
- **Geordnete Vermögensverhältnisse**
- **Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**

Weiterhin wird ab dem 01.08.2018 eine Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung von 20 Stunden sowohl für die Erlaubnisinhaber als auch für die fest angestellten Wohnimmobilienverwalter innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorgeschrieben.

Allerdings gilt die Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Wohnimmobilienverwalter tätig waren, erst zum 01.03.2019.